

Sachverhaltsbeschreibung:

Mit der Einführung des BTHG und der Beschreibung, in welchen Leistungen Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden kann, wurden den Leistungsvereinbarungen für sonstige Beschäftigungsstätten ab dem 01.01.2018 die gesetzliche Grundlage entzogen.

Über den Beschluss der Vertragskommission vom 15.12.2017

„Die VK SGB XII führt das Verfahren zur Anpassung der Musterleistungsvereinbarung zu den Sonstigen Beschäftigungsstätten und fasst einen entsprechenden Anpassungsbeschluss bis zum 31.12.2018. Bis zu diesem Abschluss gelten die bestehenden Vereinbarungen nach § 75 ff SGB XII zu diesen Leistungen weiter“

wurde die Fortführung der Leistung vereinbart, gleichzeitig mit der Bedingung verknüpft, eine Anpassung der Mustervereinbarung vorzunehmen.

In gemeinsamen Sitzungen einer Fach-AG mit den betroffenen Verbänden und Leistungserbringern der Leistung SBS sowie unter Einbeziehung der LAG wurde eine neue Mustervereinbarung, die dem BTHG entspricht, verfasst. Diese soll im schriftlichen Verfahren beschlossen und kurzfristig umgesetzt werden.

Die Vergütung für 2019 bleibt in der bestehenden Form erhalten.

Ab 2020 soll eine neue Vergütungssystematik eingeführt werden. Diese befindet sich noch in der Verhandlung und wird über einem weiteren Beschluss verbindlich gestellt.

Beschluss:

Die VK SGB XII beschließt im schriftlichen Verfahren die aktuelle Fassung der Anlage 1 der MV TaK, Stand 31.08.2018, als einheitliche Vertragsgrundlage.

Die Vergütung wird für 2019 auf dem Stand 2018 zzgl. eventueller pauschaler Anpassung, die durch VK zu beschließen wären, fortgeführt.

Ergebnis der Abstimmung:

einstimmig

Hamburg, den 26.11.2018



Beschluss der VK
SGB IX_SGB XII im sc

Anlage